



KOA 13.020/22-038

Bescheid

I. Spruch

- I. Der Antrag der **VORARLBERGER LANDES-VERSICHERUNG V.a.G.** (FN 60016i) auf Feststellung des Nichtbestehens der Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG wird gemäß § 2 und § 4 des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 32/2018, iVm §§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, als **unbegründet abgewiesen** und festgestellt, dass die VORARLBERGER LANDES-VERSICHERUNG V.a.G. den Bekanntgabepflichten nach § 2 und § 4 MedKF-TG **unterliegt**.

- II. Der Antrag auf „Befreiung von der Meldeverpflichtung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens über das Nichtbestehen der Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG“ wird gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, iVm § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 21/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, iVm § 2 und § 4 MedKF-TG iVm § 64 Abs. 2 AVG als unzulässig **zurückgewiesen**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Feststellungsantrag vom 12.04.2022

Mit Schreiben vom 12.04.2022, am 13.04.2022 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt, hat die VORARLBERGER LANDES-VERSICHERUNG V.a.G. (im Folgenden: die Antragstellerin) einen Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG eingebracht. Weiters wurde ein Antrag auf „Befreiung von der Meldeverpflichtung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens über das Nichtbestehen der Meldeverpflichtung gemäß Punkt 1) [nach dem MedKF-TG]“ gestellt.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191



Die Antragstellerin bezieht sich in ihrem Feststellungsbegehrten auf ein Schreiben der KommAustria vom 15.03.2022, in dem sich diese auf die vom Rechnungshof herausgegebene Liste der Prüfobjekte mit Stand 01.01.2022 bezogen und die Antragstellerin als nach dem MedKF-TG bekanntgabepflichtig angesehen hat.

Die Anführung der Antragstellerin auf der Liste des Rechnungshofes sei zu Unrecht erfolgt. Diese sei ein im Firmenbuch unter FN 60016i eingetragener Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Aufgrund des § 43 Abs. 2 (*Anm.: gemeint wohl: § 48 Abs. 2*) des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015 idF BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 74/2022, übe die Vorarlberger Landesregierung – neben einer seit dem VAG 1978 notwendigen gewählten Mitgliederververtretung – die in § 8 der Satzung der Antragstellerin angeführten Funktionen des obersten Organes aus.

Bis zu dieser Neueintragung sei die Antragstellerin als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (V.a.G.) auf Basis des VAG 1978 ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VaG) gewesen, bezeichnet als „Landesversicherungsanstalt“, dessen Anstaltsorgan das Land Vorarlberg (nicht die Vorarlberger Landesregierung) gewesen sei und die „*auch kraft öffentlich-rechtlicher Zuständigkeit*“ tätig gewesen sei. Sogenannte Landesversicherungsanstalten (im engeren Sinne) seien VaG gewesen, bei denen – historisch gewachsen – Gemeinden, Bundesländer oder deren Organe satzungsmäßig bestimmte Organfunktionen auszuüben berechtigt gewesen seien. Das VAG 2016 würde diese tolerieren, wenn die sonst erforderlichen Organe – Vorstand, Aufsichtsrat, oberstes Organ (Mitgliederververtretung) – eingerichtet seien. Aus realpolitischen Gründen würden diese Rechte weiterhin bestehen bleiben. Bis zum Jahr 1963 habe die Ausübung von Anstaltsfunktionen durch Landesorgane bei allen Landesversicherungsanstalten als Ausfluss einer – privatrechtlichen – Satzungsgestaltung gegolten.

Die Vorarlberger Landesregierung sei jedoch nunmehr – mit dem Inkrafttreten der Satzung 1980 – das einzige Landesorgan, das als Organ der Antragstellerin tätig werden dürfe. Ein früherer auf das Land als Anstaltsorgan bezüglicher Landtagsbeschluss von 1963 sei obsolet geworden.

Der Verfassungsgerichtshof habe zwar zu einer ähnlichen Causa (Vorarlberger Landes-Feuerversicherungs-Anstalt) eine bejahende Prüfberechtigung des Rechnungshofes erkannt (VfGH 18.12.1957, Slg 3296/1957) und sei damals davon ausgegangen, dass die Beherrschung des Unternehmens in organisatorischer Hinsicht allein genüge, um den Tatbestand des Betreibens einer Unternehmung zu erfüllen; nach Ansicht der Antragstellerin könne jedoch auf dieses Erkenntnis nicht mehr rekurriert werden.

Bereits in einem an den Rechnungshof gerichteten Schreiben vom 23.02.1983 (also nach dem Inkrafttreten des VAG 1978 und der beschlossenen Satzungsanpassung vom 07.10.1980) habe die Antragstellerin auf Anforderung des Rechnungshofes betreffend ihre Satzung dargelegt, dass nach der neueren Satzung von 1980 die Antragstellerin als Unternehmen alle Organe habe, die ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach dem VAG haben müsse. Aufgrund des § 43 Abs. 3 VAG 1978 (inhaltlich gleichlautend § 48 Abs. 2 VAG 2016) würde die Vorarlberger Landesregierung die in § 8 der Satzung angeführten Funktionen des obersten Organes ausüben. Aufbauend auf einer tabellarischen Gegenüberstellung der das Verhältnis zwischen dem Land Vorarlberg und der Vorarlberger Landes-Feuerversicherungsanstalt zeigenden bzw. der betreffenden Satzungsbestimmungen wird der Inhalt des eigenen Schreibens zitiert: „*Der Landtag hat nach der [neuen] Satzung keinerlei Befugnisse. Als oberstes Organ hat die Landesregierung die in § 8 der*



Satzung aufgezählten Rechte, ihr obliegen jedoch keine Akte der Geschäftsführung. [...] Es kann daher unseres Erachtens bei der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. nicht mehr von einem ‚Unternehmen, die das Land Vorarlberg betreibt‘ gesprochen werden [köinne], zumal als oberstes Organ und auch eine Mitgliederververtretung vorhanden ist, die sich selbst erneuern und nicht von der Vorarlberger Landesregierung bestellt wird.“

In der tabellarischen Gegenüberstellung wird aufgelistet, dass die ausgewiesenen Satzungsbestimmungen im Jahre 1957 zum Zeitpunkt des VfGH-Erkenntnisses seit 1983 über keine vergleichbare Entsprechung mehr verfügen würden, nämlich hinsichtlich der Bestimmungen über die Kreditgewährung durch das Land Vorarlberg (damaliger § 5 der Satzung), Wahl des Anstaltsleiters und des Kuratoriums im Landtag (damalige §§ 9 und 10 der Satzung), Regelung des Wirkungskreises der Anstaltsleitung durch eine von der Landesregierung zu erlassende Geschäftsordnung und Instruktion (damaliger § 9 der Satzung), Mitgliedschaft des Referenten der Landesregierung im Kuratorium (damaliger § 10 der Satzung), Akte(n) der Geschäftsführung, die der Landesregierung sowie jene, die dem Landtag obliegen (damalige §§ 1 und 12 der Satzung).

Dazu wird von der Antragstellerin hervorgehoben, dass keinerlei Reaktion des Rechnungshofes auf dieses Schreiben vom 23.02.1983 erfolgt bzw. aktenkundig sei. Auch sei die Frage einer allfälligen Prüfungskompetenz des Rechnungshofes seither nicht mehr virulent.

Das VAG 2016 würde in seinem 2. Hauptstück (§ 35 ff) den V.a.G. regeln. Die Regelungen zum Versicherungsverein seien hinsichtlich der Organe dieser Rechtsform unverändert aus dem VAG 1978 übernommen worden. § 48 VAG 2016 („Organe“) regle in seinem Abs. 1 die Organe des V.a.G. (Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung) und in seinem Abs. 2 die auch für die Antragstellerin vorzufindende Fallkonstellation, dass in Fällen, in denen bei bestehenden V.a.G. Länder oder Landesorgane satzungsmäßig bestimmte Funktionen auszuüben berechtigt seien, die Satzung weiterhin die Ausübung von Funktionen durch Landesorgane vorsehen könne, wenn die sonst für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit erforderlichen Organe eingerichtet werden.

Die Satzung der Antragstellerin in der aktuellen Fassung (zuletzt geändert durch Genehmigung der Finanzmarktaufsicht am 08.03.2018) sehe in ihrem § 7 (Organe) bezugnehmend auf § 48 Abs. 2 VAG 2016 vor, dass neben dem Aufsichtsrat und dem Vorstand „die Landesregierung und die Mitgliederververtretung“ oberste Organe seien. Gemäß § 48 Abs. 2 VAG 2016 bestehe ein eindeutiges Nebeneinander von oberstem Organ und Landesorgan.

Hinsichtlich der maßgeblichen, eine Prüfungskompetenz des Rechnungshofes begründenden Rechtsvorschriften des B-VG bezieht sich die Antragstellerin zunächst auf Art. 127 Abs. 3 B-VG, wonach der Rechnungshof die Gebarung von Unternehmen, die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt, überprüfe. Hinsichtlich der Prüfzuständigkeit bei einer „tatsächlichen Beherrschung“ gelte Art. 126b Abs. 2 B-VG sinngemäß. Der Tatbestand der „tatsächlichen Beherrschung“ sei durch die Verfassungsnovelle BGBl. I Nr. 106/2009 eingeführt worden und stehe seit 20.10.2009 in Geltung. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage werde nun ausdrücklich auf „tatsächliche“ Verhältnisse bei der Beherrschung abgestellt, während vormals nur „rechtliche“ Gegebenheiten ausschlaggebend gewesen seien. Die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes hinsichtlich jener öffentlicher Unternehmungen, die durch den Bund, ein Land oder eine Gemeinde „faktisch“ beherrscht werden, sollte daher klarer geregelt werden (vgl. Art. 126b B-VG: „Der Rechnungshof überprüft... jene Unternehmungen, die der Bund... durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht...“).



In weiterer Folge sei durch die Verankerung der (mit dem VAG 1997 neuen) Mitgliederververtretung mit den ihr in § 11 der Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten (§ 11 der Satzung) der in § 8 der Satzung normierte Zuständigkeitsbereich vergleichsweise zu Lasten der von der Landesregierung (als Vereinsorgan, § 8 der Satzung) ausgeübten Funktionen des obersten Organes deutlich qualitativ eingeschränkt bzw. ausgeöhlt worden. Die Zuständigkeiten der Mitgliederververtretung seien im Gegensatz zu den Kompetenzen der Landesregierung lediglich demonstrativ dargelegt. Zudem sei in der Satzung z.B. auch keine Landeshaftung verankert.

Die „tatsächliche Beherrschung“ als Frage der Verfassungsinterpretation erfordere eine bestimmte Intensität rechtlich gesicherter Einflussnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Unternehmenspolitik sichere. Diese Intensität – einer „faktischen“ bzw. „tatsächlichen“ Beherrschung“ durch „finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen“ – sei in der Gesamtschau der satzungsmäßigen Bestimmungen und der im VAG 2016 gesetzlich festgelegten Aufgaben der Organe im VAG nicht gegeben. Dies auch, wenn die satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrates bezüglich der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern miteinbezogen werden würden. Daran vermöge auch die VfGH Novelle 2009 zu Art. 127 Abs. 3 B-VG nichts ändern.

Eine allfällig angenommene organisatorische Beherrschung würde aber beispielsweise noch nicht dazu führen, dass die Antragstellerin zu einem Unternehmen des Landes bzw. zu einem Teil seiner Vermögensphäre (arg „Vermögensverwaltung“, Art. 56 Abs. 7 Vorarlberger Landesverfassung) werde. Auch für einen Zustimmungsvorbehalt des Landtages zu „Vereinsbeschlüssen“ der Landesregierung gäbe es keine Rechtsgrundlage. Die Vorarlberger Landesregierung werde nicht als Landesorgan tätig, sondern übe eine „satzungsmäßige Funktion“ aus. Die Landesregierung sei als Vereinsorgan der Antragstellerin nicht dessen oberstes (Teil-)Organ, sondern ein satzungsmäßiges Organ, das neben die gesetzlich vorgeschriebenen Organe trete. Oberstes Organ iSd VAG 2016 sei – mit satzungsmäßigen Einschränkungen des gesetzlichen Wirkungsbereichs – die Mitgliederververtretung. Denn seit nicht mehr das Land Organ der Antragstellerin sei, werde auch die Landesregierung nicht mehr „als Vertreterin des Landes Vorarlberg als Träger von privaten Rechten“ tätig, wie dies der Landtagsbeschluss vom 08.07.1963, nach welchem einzelne Aufgaben der Zustimmung des Landtages bedürften, vorausgesetzt habe. Es gehe nicht mehr um das damals angesprochene öffentliche Aufsichtsrecht im Rahmen der Landesverfassung.

Die Antragstellerin verneint sowohl eine Betreibung als auch eine tatsächliche Beherrschung durch einen anderen Rechtsträger, gleichwohl sich organisatorische Verknüpfungen mit der Vorarlberger Landesregierung, nicht jedoch mit dem Land Vorarlberg, aufweisen würden. Die Verankerung des Landes als Anstaltsorgan (seit 1963) sei seit dem VAG 1978 nicht mehr zulässig.

Auch der Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Landesregierung zur Bestellung eines unternehmenseigenen Organs wie des Aufsichtsrates, welches wiederum die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand; § 14 lit. a der Satzung) bestelle und abberufe, begründe nach Ansicht der Antragstellerin für sich allein kein Beherrschungsverhältnis des Landes. Wenn die Landesregierung eine Vereinsfunktion „als oberstes Organ“ ausüben solle, liege es in der Natur der Sache, dass ihr nur solche Obliegenheiten zuzuordnen seien, die zum gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Gesetz satzungsmäßiger Disposition überlassenen Wirkungsbereich des obersten Organes gehören.



In die Kompetenz des obersten Organs würde nur ein Beschluss über die Entziehung des Vertrauens in den Vorstand fallen und auch hier müsse der Aufsichtsrat in eigener Verantwortung über die Abberufung beschließen. Ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Beschlussfassung der Landesregierung und privatrechtlichen Bestimmungen über die Beschlussfassung im obersten Organ sei nicht denkbar. Die Landesregierung als Vereinsorgan des Antragsstellers sei nicht deren oberstes (Teil-)Organ, sondern ein satzungsmäßiges Organ, das neben die gesetzlich vorgeschriebenen Organe trete. Insofern unterscheide sich die Rechtslage maßgeblich von jener, die dem Erkenntnis des VfGH vom 18.12.1957, VfSlg 3296, - welche die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes für die Vorarlberger Landes-Feuerversicherungsanstalt bejahen ließ – zugrunde gelegen sei. Hier sei der Anstaltsleiter vom Landtag gewählt worden. Überdies seien der Landesregierung bzw. dem Landtag bestimmte, in der Satzung genannte Akte der Geschäftsführung oblegen.

Die Schlussfolgerung des damaligen Erkenntnisses des VfGH aus 1957, dass die Anstalt „*eine Unternehmung [sei], die dieses Land allein betreibt*“ und damit eine Prüfungskompetenz gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG gegeben sei, könne im Hinblick auf die durch das VAG 1978 notwendige Satzungsänderung mit der neuen Bestimmung einer Mitgliedervertretung als oberstes Organ und der ihr zugewiesenen Zuständigkeiten, nicht mehr aufrechterhalten werden. Der Landtag habe nach der durch das VAG 1978 ausgelösten, damals geltenden Satzung von 1980, welche hinsichtlich der Bestimmungen über das Verhältnis mit dem Land weiterhin unverändert sei, keinerlei Befugnisse hinsichtlich der Vorarlberger Landes-Feuerversicherungs-Anstalt. Von den ihm in der Satzung 1925 zugewiesenen Agenden hatte und habe die Landesregierung als oberstes Organ die Rechte der Satzungsänderung und der Bestellung des Aufsichtsrates inne. Akte der Geschäftsführung seien jedoch der Landesregierung keine obliegen. Die übrigen in § 12 der Satzung 1925 festgelegten Befugnisse habe hinsichtlich der Bestellung des Vorstandes und der Feststellung des Jahresabschlusses – entsprechend den aktienrechtlichen Regelungen – der Aufsichtsrat, und hinsichtlich der Vorschreibung außerordentlicher Beiträge und der Beschlussfassung über die Auflösung des Unternehmens die Mitgliedervertretung. Von den vom VfGH als Rechte des Landes aufgezählten Rechten habe das Land Vorarlberg bzw. die Landesregierung nur mehr das Recht zur Bestellung des Aufsichtsrates und zur Änderung der Satzung.

Zusammengefasst werde somit vorgebracht, dass es sich bei der Gebarung der Antragstellerin um die Gebarung eines eigenständigen Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit handle. Die Antragstellerin sei kein Unternehmen, dass das Land betreibe, auch liege hier keine tatsächliche Beherrschung durch das Land Vorarlberg iSd Art. 126b B-VG vor. Die bloße Einbeziehung der Landesregierung als privatrechtliches „Vereinsorgan“, neben den sonst durch das VAG 2016 normierten Organen der Mitgliedervertretung, Aufsichtsrat und Vorstand begründe nicht die Zuständigkeit des Rechnungshofes. Die bei der Landesregierung konkret verbliebenen Zuständigkeiten in der Satzung können keine „tatsächliche Beherrschung“ durch das Land Vorarlberg manifestieren; dies insbesondere in Zusammenschau der einerseits im VAG 2016 gesetzlich bzw. andererseits in der Satzung festgelegten Organaufgaben und hier wiederum insbesondere jene der Mitgliedervertretung. Daran habe auch die VfGH Novelle 2009 zu Art. 127 Abs. 3 B-VG nichts zu ändern vermocht. Im Ergebnis werde die Ansicht vertreten, dass die Antragstellerin nicht der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliege.

Mit dem Schreiben wurde ein Auszug aus dem offenen Firmenbuch, Stand 21.03.2022, ein Schreiben vom 23.02.1983 der Antragstellerin an den Rechnungshof sowie ein „Gutachten zu



Satzungsbestimmungen der Vorarlberger Landes Versicherung V.a.G.“ der Gesellschaft für wissenschaftliche Texte vom 03.12.1997 von a.o. Univ. Prof. Gerhardt Plöchl vorgelegt.

Mit Schreiben vom 25.05.2022 übermittelte die KommAustria dem Rechnungshof des Bundes den Feststellungsantrag samt Beilagen und ersuchte, zum Vorbringen der Antragstellerin Stellung zu nehmen sowie darzulegen, auf Grund welcher rechtlichen Überlegungen der Rechnungshof von einer Prüfzuständigkeit über die Gebarung der Antragstellerin ausgehe.

1.2. Stellungnahme des Rechnungshofes vom 21.06.2022

Mit Schreiben vom 21.06.2022 führte der Rechnungshof aus, dass an der Prüfzuständigkeit für die Antragstellerin festgehalten werde. Die Antragstellerin sei ein im Firmenbuch eingetragener Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Den zuletzt im Jahr 2018 geänderten Statuten zufolge seien Organe des Vereines die Landesregierung und die Mitgliederververtretung als oberstes Organ, der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand werde vom Aufsichtsrat bestellt bzw. abberufen (§ 14 lit. a Statuten), der Aufsichtsrat wiederum werde von der Landesregierung bestellt bzw. abberufen (§ 8 lit. a Statuten).

Als Rechtsgrundlagen für eine Rechnungshofzuständigkeit kämen Art. 127 Abs. 3 und Art. 126b Abs. 2 B–VG in Betracht. Um zu beurteilen, ob die Antragstellerin als ein der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger im Sinne des Art. 127 Abs. 3 B–VG angesehen werden könne, seien nachstehenden Voraussetzungen zu erfüllen: Es müsse sich um eine „Unternehmung“ handeln; die „öffentliche Hand“ (gleiches gelte für Unternehmungen jeder weiteren Stufe) müsse mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sein oder einen Einfluss auf das Unternehmen haben, wie sie ein Eigentümer einer 50%igen Beteiligung am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital annähernd hätte. Dazu müsse sie Entscheidungen der Unternehmung zumindest verhindern können („Abblockungspotential“). Zudem genüge eine tatsächliche Beherrschung durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen.

Relevant für die Beurteilung eines Rechtsträgers als „Unternehmung“ sei, dass dieses eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe, die sich auf Vermögenswerte stütze und mit Einnahmen und Ausgaben verbunden sei. Hierzu werde auf die Bestimmungen über die finanzielle Gebarung der Antragstellerin (§§ 18 ff. Statuten) verwiesen, welche darauf schließen lassen würden, dass die Antragstellerin als Unternehmung iSd Siebenten Hauptstücks des B–VG anzusehen sei. Mit der Wendung „Stamm-, Grund- oder Eigenkapital“ iSd Art. 127 Abs. 3 B–VG greife der Verfassungsgesetzgeber auf gesellschaftsrechtliche Begriffe zurück. Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH seien nicht nur Gesellschaften erfasst, sondern alle denkbaren Beteiligungen an einer juristischen Person, die ein Unternehmen führen. Für den Begriff der Unternehmung sei es somit nicht maßgeblich, in welcher Organisationsform sie auftrete. Dabei würden sich auch Vereine iSd Art. 127 Abs. 3 B–VG unternehmerisch betätigen können (VfSlg. 10.609/1985).

Der antragstellende Verein sei „eigentümerlos“, weshalb zur Bestimmung der Rechnungshofzuständigkeit keine Berechnung eines nominellen Kapitalanteils, jedoch die Frage einer Beherrschung durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen in Betracht komme. Im Erkenntnis VfSlg. 17.489/2003 habe das Höchstgericht die Frage zu beantworten gehabt, ob das Recht der ÖIAG, die Mehrheit der Aufsichtsräte der Telekom Austria AG zu ernennen, eine Beherrschung iSd Art. 126b Abs. 2 B–VG (die Art. 127 Abs. 3 B–VG entsprechende Bestimmung im Bundesbereich) vermitte. Er habe dies bejaht.



Wenn die Antragstellerin ausführe, dass die „Vorarlberger Landesregierung [...] nicht als Landesorgan tätig [werde], sondern [...] eine „satzungsmäßige Funktion“ [ausübe]. Die Landesregierung [sei] als Vereinsorgan der VLV nicht deren oberstes (Teil-)Organ, sondern ein satzungsmäßiges Organ, das neben die gesetzlich vorgeschriebenen Organe tritt“, sei dazu anzumerken, dass die Landesregierung oberstes Organ des jeweiligen Landes (Art. 101 B–VG) sei.

Der Rechnungshof halte daher zusammenfassend im Sinne des Erkenntnisses VfSlg. 17.489/2003 fest, dass durch die Bestellung bzw. Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Vorarlberger Landesregierung (§ 8 lit. a Statuten), um die Interessen des Landes zu berücksichtigen, eine tatsächliche Beherrschung des Antragsstellers durch organisatorische Maßnahmen iSd Art. 127 Abs. 3 B–VG durch das Land Vorarlberg vorliege. Aus dieser ergebe sich eine Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes für die Antragstellerin gemäß Art. 127 Abs. 3 B–VG, weshalb dieser auch den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF–TG unterliege.

Mit Schreiben vom 22.06.2022 übermittelte die KommAustria der Antragstellerin die Stellungnahme des Rechnungshofes zur Kenntnis und allfälligen Äußerung.

1.3. Stellungnahme des Antragstellerin vom 06.07.2022

Mit Schreiben vom 06.07.2022 replizierte die Antragstellerin auf die Stellungnahme des Rechnungshofes. Einleitend werde darauf verwiesen, dass die Antragstellerin unverändert die Rechtsauffassung vertrete, dass die Voraussetzungen für eine Überprüfung durch den Rechnungshof nicht gegeben seien und deswegen auch keine Meldeverpflichtung nach dem MedKF–TG bestehe.

Dem Schluss des Rechnungshofes, dass die Antragstellerin als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als Unternehmung iSd Siebenten Hauptstückes des B–VG anzusehen sei, werde nicht entgegengetreten.

Der Festhaltung des Rechnungshofes, dass „im Sinne des Erkenntnisses VfSlg. 17.489/2003 [...] durch die Bestellung bzw. Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Vorarlberger Landesregierung (§ 8 lit a Satzung), um die Interessen des Landes zu berücksichtigen, eine tatsächliche Beherrschung der VLV durch organisatorische Maßnahmen i.S.d Art 127 Abs 3 B–VG durch das Land vorliegt“ werde von der Antragstellerin jedoch ausdrücklich bestritten. Die erforderliche Intensität der Einflussnahme durch „andere“ Maßnahmen der Beherrschung sei nicht gegeben.

Die Festhaltung, wonach die Antragstellerin „eigentümerlos“ sei, sei nicht richtig. Der Rechnungshof habe sich unzureichend mit der Rechtsnatur eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit befasst, weil „Eigentümer“ des Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit seien seine Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung vertreten seien. Dies manifestiere sich insbesondere daran, dass die Mitglieder am Jahresüberschuss durch Beitragsrückerstattungen partizipieren würden, die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge (Nachschüsse) beschließen können (§ 11 lit. e Satzung) und bei Auflösung des Unternehmens ein verbleibendes Liquidationsvermögen an die Mitglieder verteilt werde (§ 22 Satzung).

Zwischen dem Land Vorarlberg und der Antragstellerin gebe es keine wie immer geartete vermögensrechtliche Verbindung wie eine Haftungsübernahme. Eine solche Haftung hätte jedenfalls als ein Element eine rechtliche Bedeutung im Zusammenhang mit der relevanten Frage



zur „Beherrschung“ in der Bedeutung der verfassungsrechtlichen Vorschriften über die Gebarungs- und Rechnungskontrolle (VfSIg. 14.096/1995).

Es gäbe auch aktuell keine personelle Verflechtung zwischen „Personen“ des Landes Vorarlberg mit Organen der Antragstellerin, weder im Aufsichtsrat noch in der Mitgliederversammlung. Dazu listete die Antragstellerin die aktuellen Aufsichtsratsmitglieder auf.

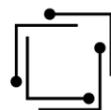
Die Aufsichtsratsmitglieder würden (mit Ausnahme eines monatlichen Pauschalbetrages von EUR 700,00 für den Vorsitzenden) Sitzungsgelder von EUR 110,00 und Taggelder von EUR 50,00 zuzüglich Kilometergeld erhalten. Die „Unabhängigkeit“ der Aufsichtsratsmitglieder manifestiere sich auch in den strengen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes in § 120 VAG 2016 und § 123 VAG 2016 zur fachlichen Qualifikation der Mitglieder des Aufsichtsrats („Fit & Proper“) und vertiefend in der Erwartungshaltung der Finanzmarktaufsicht zur individuellen Eignung eines jeden einzelnen Aufsichtsratsmitglieds.

Der Mitgliedervertrag als oberstem Organ der Antragstellerin obliege insbesondere auch „die Wahl der Mitglieder der Mitgliedervertreter sowie der Widerruf ihrer Bestellung (§ 11 lit. a Satzung). Es gebe hier keine wie immer geartete Verflechtung mit dem Land Vorarlberg. Der Mitgliedervertrag würden so gesellschaftsrechtlich bedeutsame Angelegenheiten wie die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Beschlussfassung über die Vorschreibung außerordentlicher Beiträge (Nachschüsse) und die Wahl der Abschlussprüfer obliegen.

Die Vorarlberger Landesregierung als Vereinsorgan sei nicht ein oberstes (Teil-)Organ der Antragstellerin, sondern ein satzungsmäßiges Organ, das neben die gesetzlich (im VAG 2016) vorgeschriebenen Organe trete; diesbezüglich verweist die Antragstellerin auf das mehrfach zitierte und dem Antrag beigelegte Gutachten von a.o. Univ.Prof.Dr. Gerhardt Plöchl (S. 17). Wiederholt wird, dass die Antragstellerin auch kein Unternehmen des Landes Vorarlberg sei, „[welches] dieses Land alleine betreibt, sie ist auch nicht Teil seiner Vermögensphäre (arg „Vermögensverwaltung, Art. 56 Abs. 7 VLVerf)“, sowie „Die VLV ist eindeutig ein VaG, das Vermögen gehört dem Verein, die Tätigkeit der Landesregierung als Vereinsorgan ist keine Tätigkeit ,auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung des Landes“.

Bei allen (früheren) Versicherungsanstalten – die Antragstellerin sei im Jahr 1980 aus der 1920 gegründeten Vorarlberger Feuerversicherungsanstalt hervorgegangen [Satzungsänderung vom 07.10.1980] – „war Motiv für die Errichtung ein „öffentlicher Zweck“, weil für das Versicherungsbedürfnis keine befriedigend erscheinende Vorsorge getroffen war (Plöchl, Vereine als öffentliche Unternehmen, Springer Verlag 1972, S 204). Ein solches historisches Motiv, welches die Beherrschung eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit allenfalls „nachvollziehbar“ erscheinen lassen könnte, erscheine überholt, da der österreichische private Versicherungsmarkt durch einen Verdrängungswettbewerb gekennzeichnet sei.

Da der Rechnungshof auf das Erkenntnis VfSIg. 17.489/003 reflektiere, habe die Antragstellerin die eigene „Unabhängigkeit“ vom Land Vorarlberg darzustellen. Das Erkenntnis VfSIg. 17.489/003 habe das Recht der ÖIAG behandelt, die Mehrheit der Aktionäre der Telekom Austria AG zu ernennen. Dieser „Vergleichs- bzw. Referenzfall“ unterscheide sich aber maßgeblich und entscheidend von der Organisation, Rechtsnatur und Rechtsstellung der Antragstellerin. Hierzu zitiert die Antragstellerin passagenweise aus dem zitierten Erkenntnis: „...dies insbesondere auch im Hinblick



darauf, dass der Bund einen Großteil der Pensionslasten der Betroffenen zu tragen hat.“; „[...] sei aber auch im Zusammenhang mit jener Rechtsbeziehung zu sehen, die mit der gesetzlichen Haftung des Bundes, insbesondere für die Ansprüche von Vertragsbediensteten der Telekom Austria AG, und mit dem Aufwandersatz der Aktivbezüge von zum Dienst zugeteilten Beamten an den Bund einhergehen.“, „Aus den genannten Gründen besteht daher ein eminentes wirtschaftliches Interesse des Bundes am Haftungsfonds der Telekom Austria AG.“, „Alleiniger Gesellschafter der ursprünglichen Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft GmbH war... die Republik Österreich“, „Die ÖIAG ist eine AG, deren Anteile bis dato zu 100% vom Bund gehalten werden (...).“.

Dazu habe, laut Antragstellerin, der Rechnungshof die Ansicht vertreten, der Syndikatsvertrag habe der damaligen Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) [Anm.: nunmehr österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG)], eine rechtlich gesicherte Einflussmöglichkeit auf die Telekom [Austria] AG verschafft. Im Syndikatsvertrag seien die Grundsätze der Geschäftsführung beschrieben worden. Der Rechnungshof habe die Beherrschung aus der personell-organisatorischen Verflechtung zwischen den Syndikatspartnern und der Telekom [Austria] AG abgeleitet und auf die Bestimmungen über die Bestellung der Organe und auf die Bestellung des Stimmverhaltens hingewiesen.

Der VfGH habe dazu festgehalten: „*Es bleibt zu untersuchen, welche Einflussmöglichkeiten der Bund über die ÖIAG auf die Gesellschaft innerhalb des Syndikats hatte. Das B-VG nennt drei Instrumente der Beherrschung durch finanzielle Maßnahmen, durch organisatorische Maßnahmen oder durch sonstige Maßnahmen. Der Verfassungsgerichtshof stellt in seiner bisherigen Rechtsprechung auf eine zusammenschauende Betrachtung und Bewertung der Einzelemente ab (VfSIG. 14.096/1995)*“.

Zusammengefasst gehe nicht an, rechtliche Komponenten, die bei einer zusammenschauenden Betrachtung und Wertung zur Bejahung der Beherrschung eines Rechtsträgers durch eine Gemeinde führen, jeweils aus dem Zusammenhang gelöst, nur für sich alleine gelten zu lassen. Vielmehr ergebe sich eine Beherrschung aus allen erwogenen und gewürdigten Komponenten. Schon der alleinige Verweis des Rechnungshofes auf die Aufsichtsrat-Bestellkompetenz der ÖIAG (hier der Vorarlberger Landesregierung) überzeuge deshalb nicht.

Die Antragstellerin verweist auf das Erkenntnis VfSIg. 10.609/1985, bei welcher hinsichtlich eines „Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung“ trotz bedeutsamen faktischen Einflusses auf dessen Geschäftsgebarung die erforderliche Beherrschung des Vereins durch das Land Steiermark nicht gegeben war.

Nochmalig hebt die Antragstellerin hervor, dass dem Stimmverhalten keine Syndikatsvereinbarungen oder gar z.B. Absprachen des Landes Vorarlberg zum Stimmverhalten vorliegen würden.

Die Aufsichtsratsmitglieder (und auch der Vorstand) seien an keine Weisungen eines Aktionärs oder hier des Landes Vorarlberg gebunden. Ein Mitglied eines Aufsichtsrats (und des Vorstands) eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit – das Versicherungsaufsichtsgesetz verweise auf bzw. repliziere die Bestimmungen des Aktiengesetzes hierzu – könne gesetzlich an keine Weisungen eines Organs oder eines Eigentümervertreters, der das Mitglied nominiert, gebunden sein.



Die Gefahr für ein Aufsichtsratsmitglied, wenn es den Wünschen des Nominierenden nicht folgt, nicht mehr nominiert zu werden, könne sich hier nicht realisieren, weil es bisher keine Wünsche der nominierenden Landesregierung zu Beschlüssen des Aufsichtsrates in der Vergangenheit gegeben habe.

Zudem seien die Aufwandsersätze für Aufsichtsratsmitglieder vergleichsweise sehr gering, sodass auch unter diesem Aspekt ein allfälliges wohlwollendes Stimmverhalten zugunsten des Landes Vorarlberg nicht vermutet werden könne.

Es gäbe keine Ausfallshaftung durch das Land Vorarlberg. Eigentümer des Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit seien die Mitglieder.

Der Rechnungshof gewinne nichts mit dem Heranziehen des Erkenntnisses VfSlg. 17.489/2003, weil in der Zusammenschau der Elemente nicht annähernd jene Intensität der Beherrschung der Antragstellerin (über organisatorische Maßnahmen) durch das Land vorliege, wie es in dem referenzierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgezeigt werde.

Der Rechnungshof gehe (allein und offenbar ohne Berücksichtigung der Einzelemente und der Umstände, also isoliert) davon aus, dass „*ein Aktionär, der einen entsprechende Organbestellung hat, auch das Unternehmen im Sinne des Art. 126b Abs. 2 B-VG beherrscht.*“ Dieser Ansicht sei wie dargelegt nicht zu folgen.

Schlussendlich zitiert die Antragstellerin aus einem, dem Rechnungshof bekannten Rechtsgutachten zur Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes zu einem anderen Versicherungsunternehmen von o. Univ. Prof. Dr. Bernhard Raschauer (aus Dezember 2014): „*Weder ist bei der xy eine Gebietskörperschaft beteiligt noch wird sie – was bei einem Versicherungsunternehmen im Sinn des VAG ohnehin selbstverständlich ist – von einer Gebietskörperschaft beherrscht bzw. betrieben.*“

Der Aufgabenbereich der Antragstellerin umfasse nicht (auch) die Bedienung von Interessen einer Gebietskörperschaft wie dem Land Vorarlberg, sondern solle gemäß § 2 der Satzung „*der Allgemeinheit einen zweckmäßigen und verlässlichen Versicherungsschutz bieten und die damit zusammenhängenden Aufgaben zum allgemeinen Wohl erfüllen.*“ Der Rechnungshof weise in dem von ihm selbst referenzierten VfSlg. 17.489/2003 darauf hin, dass das Wesensmerkmal der vom Rechnungshof auszuübenden Gebarungskontrolle vor allem in der gebotenen Information der Öffentlichkeit liege. Versicherungsgesellschaften würden jedoch bereits sehr umfangreichen internen und externen Prüfungsanforderungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegen. Die Notwendigkeit der Zurverfügungstellung einer weiteren Information der Öffentlichkeit über den Umweg einer Gebarungspflicht des Rechnungshofes erschließe sich auch unter diesem Gesichtspunkt nicht.

Mit Schreiben vom 08.07.2022 wurde das replizierende Schreiben der Antragstellerin dem Rechnungshof zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

1.4. Stellungnahme des Rechnungshofes vom 02.08.2022

Mit Schreiben vom 02.08.2022 replizierte der Rechnungshof auf das Vorbringen der Antragstellerin und teilte mit, an seinen bisherigen Ausführungen hinsichtlich seiner Prüfungszuständigkeit für die Antragstellerin festzuhalten.



Die Antragstellerin sei als ein im Firmenbuch eingetragener Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als Unternehmen iSd Siebenten Hauptstücks des B–VG zu betrachten. Der Rechnungshof weise nochmals darauf hin, dass nach den zuletzt im Jahr 2018 geänderten Statuten neben der Mitgliedervertretung auch die Landesregierung oberstes Organ des Vereines sei und der Aufsichtsrat von der Landesregierung bestellt bzw. abberufen werde (§ 8 lit. a Statuten). Der Vorstand wiederum werde vom Aufsichtsrat bestellt bzw. abberufen, wobei der Landesregierung ein Zustimmungsrecht zu Beschlüssen des Aufsichtsrates in Angelegenheiten des § 14 lit. a, d.h. eine Zustimmung zur Bestellung der Vorstandsmitglieder, zukomme (§ 8 lit. e i.V.m. § 14 lit. a Statuten).

Da im Fall der Antragstellerin zur Bestimmung der Zuständigkeit des Rechnungshofes die Berechnung eines nominellen Kapitalanteils nicht in Betracht komme, ergebe sich dessen Zuständigkeit bei Vorliegen einer Beherrschung der Antragstellerin durch die Vorarlberger Landesregierung im Wege finanzieller oder sonstiger wirtschaftlicher oder organisatorischer Maßnahmen.

Zur Beurteilung dieser Möglichkeit einer Beherrschung durch organisatorische Maßnahmen verweise der Rechnungshof nochmals auf die Einflussmöglichkeiten der Landesregierung als oberstes Organ des Vereines (§ 8 Satzung) sowie auf das Erkenntnis VfSlg. 17.489/2003. Darin sei die Beherrschung eines Unternehmens durch die öffentliche Hand für einen Fall bejaht, in dem der ÖIAG das Recht zugekommen sei, die Mehrheit der Aufsichtsräte der Telekom Austria AG zu ernennen. Im gegenständlichen Fall komme der Landesregierung darüber hinaus auch noch ein Zustimmungsrecht zur Bestellung der Vorstandsmitglieder zu. Zusammengefasst halte der Rechnungshof daher fest, dass sich vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung eine Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes für die Antragstellerin gemäß Art. 127 Abs. 3 B–VG ergebe, weshalb diese auch den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF–TG unterliege.

Mit Schreiben vom 17.08.2022 wurde die Stellungnahme des Rechnungshofes der Antragstellerin zur Kenntnisnahme übermittelt.

Eine weitere Stellungnahme langte nicht ein.

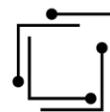
2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Am 25.01.2022 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBI. I Nr. 125/2011, der KommAustria eine Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger mit Stand 01.01.2022 übermittelt. Die Antragstellerin ist auf dieser Liste angeführt.

Die Antragstellerin ist ein zu FN 60016i eingetragener Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit Sitz in Bregenz.

Das Unternehmen soll der Allgemeinheit einen zweckmäßigen und verlässlichen Versicherungsschutz bieten und die damit zusammenhängenden Aufgaben zum allgemeinen Wohl



erfüllen. Es hat Maßnahmen zur Schadensverhütung zu treffen und insbesondere auf die Brandverhütung Einfluss zu nehmen (vgl. § 2 der Satzung).

Der Betriebsgegenstand der Antragstellerin umfasst die Vertragsversicherung als Erst- und Rückversicherer und ferner damit zusammenhängende Geschäfte wie die Vermittlung von Finanzdienstleistungen aller Art, insbesondere von Versicherungs-, Pensionskassen- und Bausparverträgen, die Führung von Organisations- und Verwaltungseinrichtungen mit anderen Unternehmen, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik für andere Versicherungsunternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten und die Verwaltung von Immobilien. Erfasst sind aus dem Versicherungszweigen Schaden- und Unfall-, Lebens- und Rückversicherung (vgl. § 3 der Satzung).

Mitglieder sind all jene Versicherungsnehmer, soweit sie nicht Versicherungsverträge ohne Begründung einer Mitgliedschaft abgeschlossen haben. Beginn und Ende der Mitgliedschaft fallen mit Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses zusammen (vgl. § 4 der Satzung).

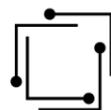
Organe der Antragstellerin sind die Landesregierung und die Mitgliedervertretung als oberstes Organ, der Aufsichtsrat und der Vorstand (vgl. § 7 der Satzung).

Der Landesregierung obliegt in der Funktion als oberstes Organ die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Bestimmung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie in ausdrücklich normierten Angelegenheiten die Zustimmung zu Beschlüssen der Mitgliedervertretung (nämlich zu jenen betreffend Auflösung, Bestandübertragung, Verschmelzung, Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, Einbringung in eine Aktiengesellschaft und formwechselnde Umwandlung in eine Privatstiftung) und die Zustimmung zu Beschlüssen des Aufsichtsrates (nämlich zu jenen betreffend die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder) (vgl. § 8 der Satzung).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der mit Stand vom 01.01.2022 aktualisierten Liste des Rechnungshofes und hinsichtlich der Nennung der Antragstellerin auf dieser Liste ergeben sich aus dem Schreiben des Rechnungshofes vom 25.01.2022. Zudem ist die Liste der Rechtsträger, die derzeit der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, unter folgender Webadresse abrufbar: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen_und_Empfehlen.html.

Die weiteren Feststellungen zur Antragstellerin ergeben sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch, in die (über die Website abrufbare) Satzung der Antragstellerin und die Webseite <https://www.vlv.at>, ferner aus dem Vorbringen der Antragstellerin sowie den Ausführungen des Rechnungshofes.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

4.1.1. KommAustria-Gesetz (KOG)

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 21/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, lautet auszugsweise wie folgt:

„Kommunikationsbehörde Austria“

§ 1. (1) Zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, ist die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) eingerichtet.

(2) ...

(3) Der KommAustria obliegt schließlich die Kontrolle der Bekanntgabepflicht von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften.“

„Aufgaben und Ziele der KommAustria“

§ 2. (1) Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

(...)

12. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011.

(...).“

4.1.2. BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T)

Das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1. (1) Die in Art. 126b bis 127b des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. I Nr. 1/1930, genannten Rechtsträger sowie die sonstigen durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger haben für Medienkooperationen mit und Werbeaufträgen an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des periodischen Mediums und die Höhe des Entgelts sowie im Falle von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des Förderungsempfängers und die Höhe der Förderung öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Kontrolle der Bekanntgabepflicht obliegt dem auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Z 5a B-VG zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien eingerichteten Organ. Durch Bundesgesetz kann dieses Organ von der Bindung an Weisungen des ihm vorgesetzten Organs freigestellt und ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten, vorgesehen werden.



(3) Der Rechnungshof hat zur Sicherstellung der Vollständigkeit der im Sinne von Abs. 1 bekanntzugebenden Daten dem in Abs. 2 bezeichneten Organ zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Rechnungshof aus Anlass einer Überprüfung der Gebarung eines Rechtsträgers fest, dass dessen veröffentlichte Angaben über Aufträge, Medienkooperationen oder Förderungen unrichtig sind, so hat er dies dem in Abs. 2 bezeichneten Organ mitzuteilen.

(4) ... "

4.1.3. Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG)

Das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 32/2018, lautet auszugsweise wie folgt:

„Zielbestimmung“

§ 1. Dieses Bundesgesetz dient der Förderung der Transparenz bei Medienkooperationen sowie bei der Erteilung von Werbeaufträgen und der Vergabe von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks gemäß § 1 Abs. Z 5 des Mediengesetzes – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, oder eines periodischen elektronischen Mediums gemäß § 1 Z 5a MedienG.“

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen“

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) - (3) ...

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so



ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmentgelt“

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,
2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,
3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie
4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

4.1.4. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 141/2022, lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 19.“

(1) Die obersten Organe der Vollziehung sind der Bundespräsident, die Bundesminister und Staatssekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierungen.

(2) ...“

„Artikel 101.“

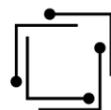
(1) Die Vollziehung jedes Landes übt eine vom Landtag zu wählende Landesregierung aus.

(2) – (4) ...“

„Artikel 126b.“

(1) ...

(2) Der Rechnungshof überprüft weiters die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Rechnungshof überprüft weiters jene Unternehmungen, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die



Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(3) – (5) ... “

„Artikel 127.

(1) - (2) ...

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfzuständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(4) - (8) ... “

„Artikel 127a.

(1) - (2) ...

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfzuständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(4) - (9) ... “

„Artikel 127b.

(1) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen.

(2) - (4) ... “

4.1.5. Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016)

Das Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015 idF BGBl. I Nr. 74/2022, lautet auszugsweise wie folgt:

„Anwendungsbereich

§ 1. (1) Der Beaufsichtigung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen:

*1. Versicherungsunternehmen (§ 5 Z 1) und Rückversicherungsunternehmen (§ 5 Z 2), mit Sitz im Inland
[...].“*

„Begriffsbestimmungen

§ 5. Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck:



1. Versicherungsunternehmen: ein Unternehmen, das den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand hat und eine Konzession gemäß § 6 Abs. 1 bzw. Art. 14 der Richtlinie 2009/138/EG erhalten hat, die nicht auf die Rückversicherung beschränkt ist.
 2. Rückversicherungsunternehmen: ein Unternehmen, das im Rahmen des Betriebs der Vertragsversicherung ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand hat und gemäß § 6 Abs. 1 bzw. Art. 14 der Richtlinie 2009/138/EG eine Konzession zur Ausübung von Rückversicherungstätigkeiten erhalten hat.
- [...]"

*„2. Hauptstück
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
1. Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen
Begriff“*

§ 35. Ein Verein, der die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreibt (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit), bedarf zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes einer Konzession gemäß § 6 Abs. 1.“

„Organe“

- § 48.** (1) Der Verein muss einen Vorstand, einen Aufsichtsrat und als oberstes Organ eine Mitgliederversammlung (Mitgliedervertretung) haben.
(2) In Fällen, in denen bei bestehenden Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Länder oder Landesorgane satzungsmäßig bestimmte Funktionen auszuüben berechtigt sind, kann die Satzung weiterhin die Ausübung von Funktionen durch Landesorgane vorsehen, wenn die sonst für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit erforderlichen Organe eingerichtet werden.“

4.1.6. Satzung der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G

Die „Satzung der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G“ wurde von der Vorarlberger Landesregierung am 07.10.1980 beschlossen und von ihr am 29.11.1983, am 28.07.1987, am 28.01.1997 und am 30.01.2018 abgeändert. Das Bundesministerium für Finanzen genehmigte die Satzung am 06.03.1981, GZ 96 7030/1-V/6/81 und die Satzungsänderungen am 20.02.1984, GZ 96 7030/1-V/6/84, am 14.3.1988, GZ 96 7030/1-V/12/88 und am 21.05.1997, GZ 9 167 340/1-V/12/97. Die Finanzmarktaufsicht genehmigte eine Satzungsänderung am 08.03.2018, GZ FMA-VU 167.340/0001-VPR/2018. Die Satzung lautet auszugsweise wie folgt:

„I. Allgemeine Bestimmungen“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Das im Jahre 1920 vom Land Vorarlberg unter dem Namen „Vorarlberger Landes-Feuerversicherungs-Anstalt“ errichtete Versicherungsunternehmen führt den Namen „Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.“ und hat seinen Sitz in Bregenz.
- (2) Der Geschäftsbetrieb erstreckt sich auf das In- und Ausland.
- (3) Das Unternehmen ist berechtigt, auf seinen Urkunden und Schriftstücken das Landeswappen zu führen.



§ 2 Aufgabenbereich

Das Unternehmen soll der Allgemeinheit einen zweckmäßigen und verlässlichen Versicherungsschutz bieten und die damit zusammenhängenden Aufgaben zum allgemeinen Wohl erfüllen. Es hat Maßnahmen zur Schadenverhütung zu treffen und insbesondere auf die Brandverhütung Einfluss zu nehmen.

§ 3 Betriebsgegenstand

- (1) Das Unternehmen betreibt die Vertragsversicherung als Erst- und Rückversicherer.
- (2) Ferner sind folgende damit zusammenhängende Geschäfte Gegenstand des Betriebes:
 - (a) Vermittlung von Finanzdienstleistungen aller Art, insbesondere von Versicherungs-, Pensionskassen- und Bausparverträgen,
 - (b) Führung von Organisations- und Verwaltungseinrichtungen mit anderen Unternehmen,
 - (c) Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik für andere Versicherungsunternehmen,
 - (d) Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - (e) Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten,
 - (f) Verwaltung von Immobilien.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge und Prämien

- (1) Mitglieder des Unternehmens sind die Versicherungsnehmer, soweit sie nicht Versicherungsverträge ohne Begründung einer Mitgliedschaft gem. Abs. 2 abschließen. Beginn und Ende der Mitgliedschaft fallen mit Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses zusammen. Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluss des Versicherungsvertrages erworben. Sie kann aber erst nach Entrichtung des einmaligen oder ersten laufenden Beitrages ausgeübt werden und endet mit dem Erlöschen des Vertrages.
- (2) Das Unternehmen ist jedoch berechtigt, andere als die in Abs. 1 angeführten Versicherungen ohne Begründung einer Mitgliedschaft zu übernehmen, insbesondere im Falle des Abschlusses von Versicherungsverträgen bis zu einem Jahr. Solche Versicherungsverträge ohne Begründung einer Mitgliedschaft, mit Ausnahme von Rückversicherungsverträgen, dürfen nur insoweit abgeschlossen werden, als die Prämien aus derartigen Verträgen zehn v.H. der gesamten Beitrags- und Prämieneinnahmen eines Jahres nicht übersteigen.
- (3) Durch den Abschluss von Rückversicherungsverträgen mit dem Unternehmen wird die Mitgliedschaft bei dem Verein nicht begründet.

[...]

II. Verfassung des Unternehmens

§ 7 Organe des Unternehmens

Organe des Unternehmens sind:

- a) die Landesregierung und die Mitgliederververtretung als oberstes Organ,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.



§ 8 Von der Landesregierung ausgeübte Funktionen des obersten Organs

Die Landesregierung übt folgende Funktionen des obersten Organs aus:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- b) Bestimmung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- d) Zustimmung zu Beschlüssen der Mitgliederververtretung in Angelegenheiten des § 11 lit. f,
- e) Zustimmung zu Beschlüssen des Aufsichtsrates in Angelegenheiten des § 14 lit. a.

§ 9 Wahl und Zusammensetzung der Mitgliederververtretung

(1) Die Mitgliederververtretung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder des Unternehmens.

(2) Sie besteht aus dreißig ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, bei deren Bestellung tunlichst auf die Zusammensetzung der Versicherungsnehmer nach Berufsgruppen und die einzelnen Gebiete des Landes Bedacht zu nehmen ist.

(3) Die Mitgliedervertreter werden von der Mitgliederververtretung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Unternehmens oder Vertreter einer beim Unternehmen als Mitglied versicherten juristischen Person. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind: Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder des Unternehmens; Dienstnehmer und Versicherungsvertreter des Unternehmens oder eines anderen Versicherungsunternehmens; Personen, die an der Verwaltung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt sind.

(4) Ungeachtet des Vorschlagsrechtes der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 stellt der Aufsichtsrat nach Anhören des Vorstandes für jede Wahl einen Wahlvorschlag auf. Die Mitgliederververtretung ist aber daran nicht gebunden.

[...]

§ 11 Obliegenheiten der Mitgliederververtretung als oberstem Organ

Der Mitgliederververtretung als oberstem Organ des Unternehmens obliegt insbesondere

- (a) die Wahl der Mitglieder der Mitgliederververtretung und Widerruf ihrer Bestellung,
- (b) die Bestimmung der Aufwandsentschädigung der Mitgliedervertreter,
- (c) die Feststellung des Jahresabschlusses in den Fällen des § 125 Abs. 3 Aktiengesetz,
- (d) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- (e) die Beschlussfassung über die Vorschreibung außerordentlicher Beiträge (Nachschüsse),
- (f) nach Anhören des Vorstandes die Beschlussfassung in den Fällen der §§ 57, 59, 60, 61, 62 und 66 VAG. Zu diesen Beschlüssen bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (g) Wahl des Abschlussprüfers.

[...]

§ 13 Zusammensetzung und Funktionsperiode des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs bis acht Mitgliedern. Bei Bestellung des Aufsichtsrates ist tunlichst auf die Zusammensetzung der Versicherungsnehmer nach Berufsgruppen und die einzelne Gebiete des Landes und auf die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit Bedacht zu nehmen.

(2) Von der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ausgeschlossen sind:



- (a) Vorstandsmitglieder des Unternehmens,
 - (b) Dienstnehmer und Versicherungsvertreter des Unternehmens oder eines anderen Versicherungsunternehmens,
 - (c) Personen, die an der Verwaltung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt sind.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder erhalten eine von der Landesregierung festzusetzende Vergütung. Sie haben im Übrigen Ansprüche auf Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstehenden Reisekosten und sonstigen Barauslagen.
- (5) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrates dauert vier Jahre, jedenfalls bis zu Bestellung des neuen Aufsichtsrates. Wenn während der Funktionsperiode des Aufsichtsrates ein neues Mitglied bestellt wird, so endet auch dessen Funktionsperiode mit jener der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt durch:
- (a) Freiwilligen Rücktritt,
 - (b) Widerruf der Bestellung durch die Landesregierung,
 - (c) Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß § 90 Abs. 1 Aktiengesetz.

[...]

§ 14 Obliegenheiten des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat obliegt ungeachtet der ihm durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben:

- (a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (b) der Abschluss und die Auflösung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
- (c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
- (d) der Vorschlag an die Mitgliederververtretung für die Wahl des Abschlussprüfers,
- (e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- (f) die Einberufung der Mitgliederververtretung, wenn es das Wohl des Unternehmens erfordert,
- (g) auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, sofern eine mehrheitliche Willensbildung nicht zustande gekommen ist,
- (h) die Zustimmung zur Aufnahme des Betriebes der Krankenversicherung.

§ 15 Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürftige Maßnahmen des Vorstandes

Folgende Maßnahmen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- (a) alle in § 95 Abs. 5 Aktiengesetz genannten Geschäfte,
- (b) alle Geschäfte, für die der Aufsichtsrat beschlossen hat, dass sie nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden sollen,
- (c) die Festsetzung der Beitragsrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung,
- (d) die Übernahme von Bürgschaften,
- (e) die Erlassung und Änderung von Richtlinien für die Gewährung von Zusatzpensionen an die Angestellten,
- (f) die Erlassung des Besoldungsschemas.

Zu den in § 95 Abs. 5 Z. 4,5 und 6 Aktiengesetz genannten Geschäften hat der Aufsichtsrat Beitragsgrenzen festzusetzen.“



4.2. Behördenzuständigkeit

Die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten durch die vom Gesetz erfassten Rechtsträger obliegt gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T iVm § 1 Abs. 3 KOG der KommAustria.

Gemäß § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T und gemäß §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG sind alle Rechtsträger, die nach den verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen unter der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes stehen, zur Bekanntgabe bestimmter Daten über Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber an die KommAustria verpflichtet. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe gilt generell für die genannten Rechtsträger und insbesondere unabhängig davon, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt oder Förderungen an Medieninhaber vergibt.

4.3. Zulässigkeit des Feststellungsbescheides

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelmächtigungen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist, und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich dies bestimmen. Auch der Partei des Verwaltungsverfahrens kommt unter der zuletzt genannten Voraussetzung die Berechtigung zu, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehrn, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine aktuelle oder zukünftige Rechtsgefährdung der Antragstellerin zu beseitigen (vgl. statt vieler: VwGH 30.03.2004, 2002/06/0199).

Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist (vgl. zur Subsidiarität z.B. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz 77 mwN, VwGH 22.12.2011, 2010/07/0006). Auch wenn ein solcher anderer Rechtsweg offen steht, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber weiter zu prüfen, ob der Partei die Beschreitung dieses Rechtsweges auch zumutbar ist. Als dem Rechtsunterworfenen nicht zumutbar hat es der Verwaltungsgerichtshof insbesondere angesehen, im Falle des Bestehens unterschiedlicher Rechtsauffassungen auf Seiten der Behörde und des Rechtsunterworfenen über die Rechtmäßigkeit einer Handlung oder Unterlassung die betreffende Handlung zu setzen bzw. zu unterlassen und sodann im Rahmen eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieses Verhaltens klären zu lassen (vgl. z.B. VwGH 04.02.2009, 2007/12/0062). Die Zulässigkeit des Feststellungsbescheides als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung wird somit nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere dann bejaht, wenn sich Parteien im Falle, dass sie die Rechtslage ungeklärt lassen, der Gefahr einer Bestrafung aussetzen (vgl. VfSlg. 13.417/1993, sowie VwGH 15.11.2007, 2006/07/0113).

Gemäß § 2 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 MedKF-TG haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 B-VG angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger den im MedKF-TG näher bestimmten Meldeverpflichtungen nachzukommen. Kommt ein Rechtsträger diesen



Bekanntgabepflichten nicht fristgerecht nach, begeht er gemäß § 5 MedKF-TG eine Verwaltungsübertretung und ist von der KommAustria mit einer Geldstrafe bis zu EUR 20.000,-, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu EUR 60.000,-, zu bestrafen.

Außerhalb eines Verwaltungsstrafverfahrens sieht das Gesetz für einen Rechtsträger keine Möglichkeiten vor, geltend zu machen, dass er nicht von den Bekanntgabepflichten betroffen ist.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass zur Entscheidung über Streitigkeiten betreffend die Auslegung der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, welche die Prüfungsbefugnisse des Rechnungshofes regeln, grundsätzlich der Verfassungsgerichtshof berufen ist. Art. 126a B-VG sieht vor, dass für den Fall, dass zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, entstehen, auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof entscheidet. Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen.

Ein Antragsrecht gemäß Art. 126a B-VG steht einem Rechtsträger jedoch nicht offen. Eine Entscheidung über die Rechnungshofzuständigkeit und daran anknüpfend die Frage der Bekanntgabepflichten gemäß MedKF-TG könnte daher erst im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens gefällt werden, das die KommAustria insbesondere dann einleiten muss, wenn ein Rechtsträger keine fristgerechten Bekanntgaben vornimmt.

Die KommAustria hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 15.03.2022 mitgeteilt, dass sie auf der Liste des Rechnungshofes mit Stand 01.01.2022 genannt und von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist. Die Antragstellerin teilt die Auffassung, dass sie von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist, nicht. Wenn sie ihrer Auffassung gemäß handelt und keine Bekanntgaben vornimmt, riskiert sie die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die KommAustria. Eine förmliche Feststellung durch die KommAustria, ob die Antragstellerin von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist, dient somit mit Blick auf die dargelegte Judikatur der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung der Antragstellerin. Insbesondere ist es – im Lichte der zitierten Judikatur – der Antragstellerin nicht zumutbar, sich der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen.

Der Antrag auf Feststellung, dass die Antragstellerin den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht unterliegt, ist somit zulässig.

4.4. Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der Meldeverpflichtung gemäß MedKF-TG (Spruchpunkt I.)

Mit Bescheid vom 22.10.2012, BKA-603.979/0043-V/4/2012, und mit Bescheid vom 23.10.2012, BKA-603.979/0034-V/4/2012, hat der Bundeskanzler ausgesprochen, dass die Liste des Rechnungshofes keine Bindungswirkung zeitigt, sondern die KommAustria im Einzelfall selbst beurteilen muss, ob ein Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist. Die KommAustria hat daher im Folgenden inhaltlich zu beurteilen, ob es sich bei der Antragstellerin um einen Rechtsträger im Sinne von § 2 MedKF-TG handelt, der den Bekanntgabepflichten des MedKF-TG unterliegt.



Wie bereits unter Punkt 4.3. dargelegt, ist grundsätzlich der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 126a B-VG dazu berufen, über Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Rechtsträger und dem Rechnungshof in Hinblick auf die Prüfbefugnis des Rechnungshofes zu entscheiden. An dieser Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 126a B-VG hat sich durch das Inkrafttreten des BVG MedKF-T und des MedKF-TG nichts geändert.

Die KommAustria hat daher nicht abschließend zu prüfen, ob hinsichtlich der Antragstellerin eine Kontrollbefugnis des Rechnungshofes gegeben ist. Gegenstand des vorliegenden, aus den unter Punkt 4.3. dargelegten Gründen zulässigen Feststellungsverfahrens ist alleine die Frage, ob die Antragstellerin den Meldeverpflichtungen nach dem MedKF-TG unterliegt. Zur Beantwortung dieser Frage war jedoch zuvor zu klären, ob es sich bei der Antragstellerin um einen Rechtsträger im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG handelt. Ein solcher Rechtsträger ist ein in Art. 126b bis 127b des B-VG genannter oder sonst durch einfaches Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfer Rechtsträger.

Gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG überprüft der Rechnungshof die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Rechnungshof überprüft weiters jene Unternehmungen, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

Für Unternehmungen von Ländern besteht mit Art. 127 Abs. 3 B-VG eine, dem Art. 126b Abs. 2 B-VG analoge Regelung. Für Unternehmungen von Gemeinden kommt (der ebenfalls analoge) Art. 127a Abs. 3 B-VG zur Anwendung. Zudem sind die verfassungsrechtlichen Regelungen zur Kontrollbefugnis über Unternehmungen von Gebietskörperschaften in den §§ 12 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 18 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948 (RHG), BGBl. Nr. 144/1948 idF BGBl. I. Nr. 143/2015, nachgebildet und konkretisiert.

Die Antragstellerin ist ein zu FN 60016i eingetragener Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit iSd §§ 35ff VAG 2016 mit Sitz in Bregenz. Als Betriebsgegenstand ist die Vertragsversicherung als Erst- und Rückversicherer und damit zusammenhängende Geschäfte von Vermittlung von Finanzdienstleistungen festgelegt. Mitglieder sind all jene Versicherungsnehmer, soweit sie nicht Versicherungsverträge ohne Begründung einer Mitgliedschaft abgeschlossen haben. Organe der Antragstellerin sind die Landesregierung und die Mitgliederververtretung als oberstes Organ, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

Zu prüfen ist nunmehr, inwiefern es sich bei der Antragstellerin um einen in Art. 126b bis 127b des B-VG genannten oder sonst durch einfaches Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger handelt. In Betracht kommt dabei eine Rechnungshofzuständigkeit aufgrund von Art. 127 Abs. 3 und Art. 126b Abs. 2 B-VG.

Gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG überprüft der Rechnungshof die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes



unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfzuständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

Unstrittig ist zunächst, dass der Antragstellerin eine „Unternehmung“ im Sinne des 7. Hauptstücks des B-VG ist. Lehre und Judikatur verstehen darunter eine in einer bestimmten Organisationsform in Erscheinung tretende wirtschaftliche Tätigkeit, die sich auf Vermögenswerte stützt und mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist. Dabei ist unerheblich, in welcher konkreten Organisationsform die Unternehmung auftritt, ob sie Rechtspersönlichkeit besitzt oder eine unselbstständige Einrichtung ist, ob die Tätigkeit gewinnorientiert oder gemeinnützig ist oder ob für die Entfaltung der Tätigkeit eine besondere Berechtigung notwendig ist. Unter diese weite Unternehmungsdefinition fallen jedenfalls auch Vereine (vgl. dazu *Kroneder-Partisch* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 2001, Art. 126b B-VG, Rz 17; VfSlg 10.609/1985). Bereits die Bestimmungen über die finanzielle Gebarung der Antragstellerin in §§ 18ff der Satzung lassen darauf schließen, dass es sich um eine Unternehmung im oben genannten Sinne handelt.

Wie von der Antragstellerin und vom Rechnungshof ebenfalls übereinstimmend ausgeführt wurde, scheidet aufgrund der Rechtsnatur des Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit eine Rechnungshofzuständigkeit aufgrund einer Beteiligung von mehr als 50 % am Grund-, Stamm- oder Eigenkapital durch das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern von vornherein aus.

Ein maßgeblicher Einfluss einer Gebietskörperschaft auf eine „Unternehmung“ liegt nach Art. 126b Abs. 2 B-VG sowie aufgrund der analogen Bestimmungen für Länder und Gemeinden – abgesehen von einer Beteiligung über 50 % – dann vor, wenn die Unternehmung von der Gebietskörperschaft betrieben oder tatsächlich beherrscht wird.

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin von einer Gebietskörperschaft im Sinne von Art. 127 Abs. 3 iVm Art. 126b Abs. 2 B-VG tatsächlich beherrscht wird. Dies auf Grund folgender Erwägungen:

„Beherrschung“ im Sinne von Art. 126b B-VG wird in Judikatur und Lehre als die rechtliche Möglichkeit der Einflussnahme auf ein Unternehmen verstanden. Die Beherrschung muss in der rechtlichen Ausgestaltung der Organisation des Unternehmens begründet sein. Es muss sich um eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertraglich abgesicherte Dominanz handeln. Dass von den rechtlichen Möglichkeiten der Einflussnahme Gebrauch gemacht wird, ist nicht erforderlich (*Kroneder-Partisch* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz 21 zu Art. 126b B-VG). Die Möglichkeit der Einflussnahme muss von einer Intensität sein, die jener vergleichbar ist, die dem Eigentümer eines Kapitalanteils von 50 % zusteht. Dies ist etwa dann der Fall, wenn gegen den Willen der relevanten Einflussträger keine Entscheidungen möglich sind und ihnen – damit verbunden – wesentlicher Einfluss auf die Unternehmenspolitik zukommt (aaO). Der Rechnungshof hat in diesem Zusammenhang von „Abblockungspotential“ gesprochen.



Das B-VG nennt in Art. 126b Abs. 2 drei Instrumente der tatsächlichen Beherrschung: Die Beherrschung durch finanzielle (abgesehen von der Beteiligung durch Kapitalanteile), durch sonstige wirtschaftliche oder durch organisatorische Maßnahmen.

Bei der Beurteilung, ob eine tatsächliche Beherrschung vorliegt, ist neben der (insbesondere gesellschafts- und zivil-)rechtlichen Betrachtung der Verhältnisse zwischen den beteiligten Rechtsträgern auf faktische Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen (vgl dazu *Baumgartner*, Art. 126b B-VG, in: *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 39 f.). Der Verfassungsgerichtshof geht hierbei von einer Gesamtbetrachtung der finanziellen, sonstigen wirtschaftlichen und organisatorischen Maßnahmen aus (vgl. VfSlg 14.096/1995, 17.489/2005, 19.834/2013).

Für das Vorliegen einer tatsächlichen Beherrschung genügt dabei, wenn ein Land eine Unternehmung auch bloß in organisatorischer Hinsicht beherrscht. Eine organisatorische Beherrschung liegt vor, wenn die die Unternehmung leitenden Personen durch die ihre Stellung bestimmenden organisatorischen Regelungen unmittelbar oder mittelbar vom Land abhängig sind, so dass es dem Land möglich ist, die Betriebsführung und Vermögensgebarung in seinem Sinn zu gestalten. Denn nicht die tatsächliche Beherrschung der Unternehmung durch das Land bewirkt, dass sie vom Land allein betrieben wird, sondern die rechtlich fundierte Handlungsfreiheit des Landes, entsprechende Maßnahmen treffen zu können, wie sie sonst nur vom Eigentümer getroffen werden können (VfGH 11.06.1959, KR-3/58).

Eine organisatorische Beherrschung liegt z.B. dann vor, wenn die Organfunktionen in ein und derselben Hand vereinigt sind (VfSlg 13.346/1993; 14.096/1995), wenn vertraglich gesicherte Rechte zur Besetzung der Geschäftsführung oder zur Besorgung wesentlicher Agenden unmittelbar durch den beherrschenden Rechtsträger bestehen sowie wenn der beherrschende Rechtsträger das Recht hat, Leitungsorgane zu benennen oder abzuberufen (VfSlg 3.296/1957).

Zur Beurteilung, ob im konkreten Fall eine organisatorische Beherrschung der Antragstellerin durch eine Gebietskörperschaft vorliegt, sind die Bestimmungen der Satzung in Hinblick auf die in ihnen vorgesehenen Einflussmöglichkeiten zu überprüfen.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass § 7 der Satzung die Landesregierung und die Mitgliedervertretung als oberstes Organ festlegt.

Gemäß § 8 der Satzung obliegt der Landesregierung in der Funktion als oberstes Organ die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Bestimmung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie in ausdrücklich normierten Angelegenheiten die Zustimmung zu Beschlüssen der Mitgliedervertretung (nämlich zu jenen betreffend Auflösung, Bestandübertragung, Verschmelzung, Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, Einbringung in eine Aktiengesellschaft und formwechselnde Umwandlung in eine Privatstiftung) und die Zustimmung zu Beschlüssen des Aufsichtsrates (nämlich zu jenen betreffend die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder).

Hinsichtlich des Aufsichtsrates ist daher die Bestellung und Abberufung durch die Landesregierung vorgesehen und selbst die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird von der



Landesregierung festgesetzt. Diese personellen Komponenten – Bestellung, Abberufung, Vergütung – zeigen eine direkte strukturelle Einflussnahme auf das Organ des Aufsichtsrates.

Die Landesregierung stellt gemäß Art. 19 iVm Art. 101 B-VG das oberste Vollzugsorgan des Landes dar. Das Land Vorarlberg unterliegt selbst gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof. Es ist darauf abzustellen, ob der öffentlichen Hand insgesamt ein maßgeblicher Einfluss auf die Antragstellerin zukommt.

Den Ausführungen des Rechnungshofes ist daher beizupflichten, dass bereits durch die Bestellung bzw. Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Vorarlberger Landesregierung (§ 8 lit. a der Satzung), um die Interessen des Landes zu berücksichtigen, eine tatsächliche Beherrschung des Antragsstellers durch organisatorische Maßnahmen iSd Art. 127 Abs. 3 B-VG durch das Land Vorarlberg vorliegt.

Die Einwände der Antragstellerin, dass die Landesregierung hier nicht als Landesorgan tätig werde und ihr keine Akte der Geschäftsführung unterliegen, vermögen nichts an der Tatsache der ausgeprägten organisatorischen Verflechtung ändern. Denn mit der Zuständigkeit zur Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Landesregierung als oberstes Organ ist die einflussgebende Verbindung noch nicht abgeschlossen. Die von der Landesregierung bestellten Aufsichtsratsmitglieder – mögen sie in der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und weisungsfrei agieren – sind in weiterer Folge für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder zuständig, also des gesamten Geschäftsführungsorgans. Zudem ist in der Satzung zu § 8 lit. e iVm § 14 lit. a vorgesehen, dass die Landesregierung ausdrücklich einem Beschluss auf Bestellung und Abberufung eines Vorstandsmitgliedes zuzustimmen hat. Das bedeutet – vereinfacht ausgedrückt –, die von der Landesregierung bestellten Aufsichtsratsmitglieder haben einen Beschluss auf Bestellung und Abberufung eines Vorstandsmitgliedes der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung tritt daher auch im Rahmen der Bestellung und Abberufung eines Vorstandsmitgliedes als Entscheidungsträger auf.

In diesem Zusammenhang vermögen die Ausführungen der Antragstellerin nicht zu überzeugen, dass die Landesregierung als Vereinsorgan des Antragsstellers nicht dessen oberstes (Teil-)Organ sei, sondern ein satzungsmäßiges Organ, das neben die gesetzlich vorgeschriebenen Organe trete. Zum einen sind in der Satzung ausdrücklich jene Bereiche normiert, in denen die Landesregierung Funktionen des obersten Organs ausübt (arg.: Art. 8 der Satzung „*Von der Landesregierung ausgeübte Funktionen des obersten Organs*“) und funktional eine führende Position einnimmt, und zum anderen ist der tatsächliche Einflussbereich durch Approbationsbestimmungen weitgehend erweitert.

Darüber hinaus bestehen noch weitere Anhaltspunkte für das Vorliegen einer organisatorischen Beherrschung: Sämtliche den Kern des Unternehmens betreffende, wesentliche Entscheidungen sind von der Landesregierung zu genehmigen. So obliegt im Sinne der Satzungsbestimmung § 8 lit. c eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung der Landesregierung. Darüber hinaus bedarf es im Falle einer Rechtsformänderung durch eine Auflösung, Verschmelzung o.ä. auch dazu der Zustimmung der Landesregierung (vgl. § 8 lit. d der Satzung).

Zusammengefasst erstreckt sich der Einflussbereich der Landesregierung vom Aufsichtsrat über den Vorstand bis zum Kern und Wesen des Unternehmens. Angesichts dessen ist von einer organisatorischen Beherrschung der Antragstellerin durch das Land Vorarlberg – über die



Landesregierung als dessen oberstes Vollziehungsorgan – auszugehen, welche in ihrer Intensität einer qualifizierten Beteiligung (mehr als 50 % bei Kapitalgesellschaften, „Abblockungspotential“) entspricht.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Entscheidungsgründe geht die KommAustria somit davon aus, dass es sich bei der Antragstellerin um einen Rechtsträger handelt, der gemäß Art. 127 Abs. 3 iVm Art. 126b Abs. 2 B–VG der Rechnungshofkontrolle unterworfen ist.

Dies entspricht zusammengefasst auch der Rechtsanschauung des Rechnungshofes, der zur Beurteilung der Möglichkeit einer Beherrschung durch organisatorische Maßnahmen insbesondere auf die Einflussmöglichkeiten der Landesregierung als oberstes Organ des Vereins sowie auf das Erkenntnis VfSlg. 17.489/2003 verwiesen hat. Darin sei die Beherrschung eines Unternehmens durch die öffentliche Hand für einen Fall bejaht, in dem der ÖIAG das Recht zugekommen sei, die Mehrheit der Aufsichtsräte der Telekom Austria AG zu ernennen. Im gegenständlichen Fall komme der Landesregierung darüber hinaus auch noch ein Zustimmungsrecht zur Bestellung der Vorstandsmitglieder zu. Daraus ergebe sich in Gesamtschau eine Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes für die Antragstellerin gemäß Art. 127 Abs. 3 B–VG.

Daher gehen auch die Ausführungen der Antragstellerin ins Leere, wonach (unter Anderem angesichts der geringen Aufsichtsratsvergütungen) kein allfälliges wohlwollendes Stimmverhalten zugunsten des Landes Vorarlberg vermutet werden könne, es keine Ausfallshaftung durch das Land Vorarlberg gäbe sowie für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ohnehin hinreichende Kontrollmechanismen bestehen würden und es somit keiner weiteren Prüfungszuständigkeit durch den Rechnungshof bedürfe.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts und der dargelegten Entscheidungsgründe geht die KommAustria davon aus, dass die Antragstellerin den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG unterliegt. Der Antrag der Antragstellerin auf Feststellung des Nichtbestehens der Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG war daher als unbegründet abzuweisen und festzustellen, dass die Antragstellerin den Bekanntgabepflichten nach § 2 und § 4 MedKF-TG unterliegt (vgl. Spruchpunkt I.)

4.5. Antrag auf Befreiung von der Meldeverpflichtung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Feststellungsverfahrens (Spruchpunkt II.)

Gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T iVm § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Z 12 KOG obliegt der KommAustria die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten durch die vom Gesetz erfassten Rechtsträger und damit die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG.

Das hier gegenständliche Feststellungsverfahren ist kein generell für alle Rechtsträger vorgesehenes Verfahren nach dem MedKF-TG, sondern als antragsbedürftiges Verfahren vielmehr eine subsidiäre Möglichkeit für Rechtsträger, Rechtssicherheit zu erlangen. Wie bereits unter Punkt 4.3. ausgeführt, ist die Zulässigkeit des Feststellungsbescheides in Bezug auf die Bekanntgabeverpflichtungen gemäß MedKF-TG vor dem Hintergrund höchstgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich als gegeben zu erachten.

Wenn die Antragstellerin weiters die „Befreiung von der Meldeverpflichtung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens über das Nichtbestehen der Meldeverpflichtung gemäß



Punkt 1) [nach dem MedKF-TG]“ beantragt, so stellt dies dem Grunde nach zunächst einen Antrag auf Aussetzung der Gesetzesanwendung bis zur bescheidmäßigen Feststellung dar.

Dazu ist festzuhalten, dass ein derartiger einstweiliger „Befreiungstatbestand“ nach Ansicht der KommAustria gesetzlich nicht vorgesehen und weder aus der Systematik des BVG MedKF-T noch des MedKF-TG ableitbar ist.

Die Antragstellerin verkennt, dass die Bekanntgabepflichten gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG unmittelbar ex-lege bestehen und nicht erst durch einen Feststellungsbescheid entstehen (sh. § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T: „*Die in Art. 126b bis 127b des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. I Nr. 1/1930, genannten Rechtsträger sowie die sonstigen durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger haben für Medienkooperationen mit und Werbeaufträge sowie im Falle von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des Förderungsempfängers und die Höhe der Förderung öffentlich bekanntzugeben.*“). Die Verpflichtungen aus dem MedKF-TG bestehen unbeschadet eines Feststellungsbescheids, welchem insoweit keinerlei konstitutive Wirkung zukommt. Aus einer behördlichen Feststellung erwachsen nach dieser Bestimmung keine Verpflichtungen nach dem MedKF-TG.

Es besteht somit im Vorfeld einer bescheidmäßigen Feststellung nach Ansicht der KommAustria keine Möglichkeit, die gesetzlichen Wirkungen des MedKF-TG auszusetzen, weshalb der Antrag auf Befreiung von der Meldeverpflichtung schon aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen war.

Soweit der Antrag auf Befreiung von der Meldeverpflichtung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens dem Wesen nach als Antrag auf aufschiebende Wirkung betreffend den Feststellungsbescheid gedeutet werden kann, ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des VwGH zwar auch einem Rechtsmittel gegen einen Feststellungsbescheid die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden kann, wenn dieser mittelbar der Vollstreckung zugänglich ist. Sofern es sich um einen Feststellungsbescheid handelt, der der Vollstreckung nicht zugänglich ist, kann dem gegen diesen gerichteten Rechtsmittel jedoch keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden (VwGH vom 15.03.1974, Zl. 0306/74 sowie VwGH vom 23.10.1962, Zl. 1517/61).

Feststellungsbescheide sind einem Vollzug nur dann zugänglich, wenn es denkbar ist, dass der angefochtene Bescheid irgendeine - für antragstellende Personen nachteilige – Wirkung entfaltet, deren Eintritt aufgeschoben werden kann, d.h. dass die Rechtsposition von Antragstellern günstiger sein könnte, würde die rechtliche Existenz des Bescheides weggedacht (VfSlg 15057/1997 mwN). Die aufschiebende Wirkung kann auch einem Feststellungsbescheid zuerkannt werden (VS 4.12.1974, 972/74), wenn er mittelbar der Vollstreckung dient; fällt aber die Vollstreckung in die Kompetenz der Gerichte, ist eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht möglich (vgl. VwGH 12.06.1975, 0640/75).

In Bezug auf den verfahrensgegenständlichen Fall erweist sich letztlich aus jeder denkbaren Betrachtungsweise, dass der begehrte Feststellungsbescheid vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung des VwGH nicht vollzugstauglich ist. Nach der Rechtsprechung sind nämlich nicht alle Feststellungsbescheide vollzugstauglich, sondern etwa (insbesondere) jene, die den Verlust einer für den Beschwerdeführer günstigen Rechtsposition feststellen (vgl. Fischer/Pabel/Raschauer, Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit Kap. 14, Rz 22; Hengstschläger/Leeb, AVG § 64, Rz 21). Auf solche Fälle stützt sich auch der VwGH in einem Beschluss, mit dem die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird (VwGH vom 9. Juli 2003, Zl. AW



2003/07/0006 und vom 22.07.2013, AW 2013/07/0016; ersteres in Bezug auf den günstigeren „Produktstatus“ und letzteres betreffend das Erlöschen einer wasserrechtlichen Bewilligung).

Mit dem Feststellungsbegehrten wird vorliegend nicht der Verlust einer davor bestehenden günstigeren Rechtsposition festgestellt. Hier liegt eine andere Konstellation vor, nämlich die Klärung des gesetzlichen Anwendungsbereiches in Bezug auf die Antragstellerin, also die Feststellung, ob die Antragstellerin in den Anwendungsbereich des MedKF-TG fällt. Der gegenständliche Fall entspricht daher viel eher jenen Fällen, in denen ein Begehrten auf Einräumung einer günstigen Rechtsposition versagt wird (z.B. Versagung einer Baubewilligung). In solchen Fällen steht es aber außer Streit, dass ein Antragsteller die angestrebte Bewilligung nicht auf Grund der aufschiebenden Wirkung der Berufung gegen den Ablehnungsbescheid erhalten kann, weil die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels niemandem eine Rechtsposition einzuräumen vermag, die er vorher nicht innehatte (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 64, Rz 24).

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass das dem Antrag auf aufschiebende Wirkung zugrunde gelegte Begehrten ein Feststellungsbescheid ist. Vorliegend ist nicht erkennbar, worin eine – zumindest mittelbare – Vollstreckbarkeit des Feststellungsbescheides liegen könnte. Das Feststellungsbegehrten erfasst lediglich die Anwendbarkeit der Bestimmungen des MedKF-TG auf die Antragstellerin. Die Feststellung der Anwendbarkeit eines Gesetzes ist als normative Feststellung keiner – auch nicht mittelbarer – Vollstreckbarkeit als solcher zugänglich.

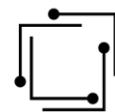
Vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen ist daher kein einstweiliger Rechtsschutz zuzuerkennen, weil der begehrte Feststellungsbescheid keinem Vollzug zugänglich ist. Der Antrag auf „Befreiung von der Meldeverpflichtung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens über das Nichtbestehen der Meldeverpflichtung“ war daher auch aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehrten sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / **KOA 13.020/22-038**“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. Oktober 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)